



**Dringlicher Gesetzentwurf  
der Fraktion der SPD  
für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes**

**A. Problem**

Mit dem Dienstrechtsänderungsgesetz des Bundes ist als neue Gruppe der Beschäftigten an den Hochschulen die der Juniorprofessoren eingeführt worden. Der Bund beabsichtigt, die Einführung dieses neuen Standes finanziell zu fördern und damit zu beschleunigen. Das Hessische Hochschulgesetz in der Fassung vom 31. Juli 2000 sieht das Amt des Juniorprofessoren nicht vor. Damit lässt sich dieser Berufsstand auch nicht einführen und folglich ist es Hessen auch nicht möglich, an den Fördermitteln des Bundes zu partizipieren.

**B. Lösung**

Das Amt des Juniorprofessors muss im Hessischen Hochschulgesetz vorgesehen werden. Hierzu wird ein neuer Paragraph 72a HHG geschaffen, der alle erforderlichen Regelungen enthält.

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Finanzielle Mehraufwendung**

Die Gesetzesänderung zieht keine finanziellen Mehraufwendung nach sich. Im Gegenteil wirkt sie sich positiv für das Land Hessen aus, da sie Voraussetzung für die Teilhabe an den Fördermitteln zur Einführung der Juniorprofessorinnen und Jungprofessoren des Bundes ist.

**E. Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße betreffen als Männer**

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz**  
**zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes**

Vom

**Artikel 1**

Das Hessische Hochschulgesetz in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) wird wie folgt geändert:

1. Ein neuer § 72a wird mit folgender Fassung eingefügt:

"§ 72a  
Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

(1) Für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gelten vorbehaltlich der folgenden Absätze die Bestimmungen der §§ 70 bis 72 sinngemäß.

(2) Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.

Soweit im Bereich der Medizin heilkundliche Tätigkeiten ausgeübt werden, bedarf es der Approbation oder einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Berufes. Sofern vor oder nach der Promotion eine Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter oder als wissenschaftliche Hilfskraft erfolgt ist, sollen Promotions- und Beschäftigungsphase zusammen nicht mehr als sechs Jahre, im Bereich der Medizin nicht mehr als neun Jahre, betragen haben. Verlängerungen nach § 57b Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 bis 5 HRG bleiben hierbei außer Betracht. § 57b Abs. 2 Satz 1 HRG gilt entsprechend.

(3) Die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sollen sich durch die selbstständige Wahrnehmung der ihrer Hochschule obliegenden Aufgaben für die Berufung zu Professorinnen und Professoren an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule qualifizieren. Dies ist bei der Funktionsbeschreibung der Stelle zu gewährleisten.

(4) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden vom Präsidium auf Vorschlag des Fachbereichsrats bestellt. Der Vorschlag wird von einer Auswahlkommission des Fachbereichs, die wie eine Berufungskommission zusammengesetzt ist, unter Einbeziehung auswärtiger Gutachter erstellt.

(5) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden für die Dauer von drei Jahren zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt. Das Beamtenverhältnis der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors soll mit ihrer oder seiner Zustimmung im Laufe des dritten Jahres um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn sie oder er sich als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer bewährt hat; anderenfalls kann das Beamtenverhältnis mit Zustimmung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors um bis zu einem Jahr verlängert werden. Eine weitere Verlängerung ist abgesehen von den Fällen des § 50 Abs. 3 HRG nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor. Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist ausgeschlossen.

(6) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren die Vorschriften für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit entsprechend.

(7) Für die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren kann auch ein Angestelltenverhältnis begründet werden. In diesem Fall gilt Abs. 5 entsprechend.

(8) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren führen während ihres Angestelltenverhältnisses die Bezeichnung "Juniorprofessorin" oder "Juniorprofessor"."

## **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, 30. Mai 2001

Der Fraktionsvorsitzende:  
**Armin Clauss**